

Novemberhilfe – Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für den Monat November 2020

Die Bundesregierung unterstützt mit den Novemberhilfen Kultureinrichtungen und Soloselbständige, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im November 2020 schließen mussten beziehungsweise beruflich nicht tätig sein konnten. Mit dieser außerordentlichen Wirtschaftshilfe bietet der Bund eine zentrale Unterstützung für Unternehmen, (Solo-)Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Einschränkungen besonders betroffen sind.

Antragsberechtigt sind alle betroffenen Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 30. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Mit der Novemberhilfe können 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 gewährt werden. Soloselbständige können alternativ zum Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 als Bemessungsgrundlage angeben. Antragsberechtigte, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung angeben.

Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Unterstützungsprogrammen des Bundes – wie die Überbrückungshilfe – und Brandenburgs – wie die Corona-Kulturhilfe – werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Ebenso wird Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen auf die Novemberhilfe angerechnet. Auch Zahlungen, die aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung aus Versicherungen eingehen, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Erzielt der Antragsteller im November 2020 trotz Einstellung des Geschäftsbetriebs mehr als 25 Prozent des vorbenannten Vergleichsumsatzes, werden die Umsätze, die 25 Prozent übersteigen, auf die Umsatzerstattung angerechnet (Vermeidung von Überförderung).

Die Anträge müssen elektronisch über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro allerdings direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Voraussetzung für eine Direktbeantragung ist ein ELSTER-Zertifikat. Detaillierte Informationen zum ELSTER-Zertifikat sind erhältlich auf dem ELSTER-Portal: <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2>

Die Anträge auf Novemberhilfe sollen nach Angaben des Bundes voraussichtlich ab dem 25. November 2020 über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>). Die Anträge werden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg bearbeitet.

Detaillierte Informationen zur Antragstellung sind erhältlich auf der Website des Bundesfinanzministeriums: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html> oder direkt unter der Service-Hotline +49 30 – 52685087 des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen (Servicezeiten Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr).